

Zusammenstellung Gender-Diversity-Bestimmungen in der nationalen Filmförderung ab 1. Juli 2016

Förderungskonzept 2016 – 2020 für die Förderung des Schweizer Filmschaffens: Gender-Diversity-Bestimmungen

Artikel	Seite	Zweck
Art. 1.2.1, f	1553	Ziele der Förderung in der Entwicklungs- und Herstellungsphase/ Wirkungsziele in der Entwicklungsphase „f. Das Verhältnis der geförderten Projekte von Frauen und Männern soll in einem <i>ausgewogenen</i> Verhältnis zu den eingereichten Gesuchen stehen.“
Art. 1.2.2, e	1553	Ziele der Förderung in der Entwicklungs- und Herstellungsphase/ Indikatoren zur Erreichung der Wirkungsziele in der Entwicklungsphase: „e. Geschlechterverhältnis zwischen eingereichten und geförderten Filmprojekten;“
Art. 1.2.3, f	1553	Wirkungsziele in der Herstellungsphase: „f Das Verhältnis der geförderten Projekte von Frauen und Männern soll in einem ausgewogenen Verhältnis zu den eingereichten Gesuchen stehen.“
Art. 1.2.4, g	1554	Indikatoren zur Erreichung der Wirkungsziele in der Herstellungsphase: „g. Geschlechterverhältnis zwischen eingereichten und geförderten Filmprojekten.“
Art. 1.2.5	1554	Mit der Förderung der Postproduktion soll erreicht werden, dass erfolgversprechende lange Schweizer Filme, die ohne Herstellungsförderung des Bundes entstanden sind, im Kino und auf weiteren Auswertungskanälen ausserhalb des linearen Fernsehens ausgewertet werden können. <i>Das Verhältnis der geförderten Projekte von Frauen und Männern soll in einem ausgewogenen Verhältnis zu den eingereichten Gesuchen stehen.</i>
Art. 1.2.6, d	1554	Indikatoren für Postproduktionsförderung: „d. Geschlechterverhältnis zwischen eingereichten und geförderten Filmprojekten.“

Förderungskonzept 2016 – 2020 für die Förderung von Qualität und Vielfalt des Filmangebots, Filmkultur und Weiterbildung

Artikel	Seite	Zweck
Art. 1.2.2, d	1562	Ziele im Bereich Angebotsvielfalt/Indikatoren beim Kinoangebot: „d. Geschlecht der Regie;“
Art. 1.3.4, b	1563	Ziele im Bereich Filmkultur/Indikatoren bei der Information über das Schweizer Filmschaffen und ihre leichte Zugänglichkeit: „b. Geschlecht der Regie;“
Art. 1.4.1	1563	Ziele im Bereich Weiterbildung: Der Nachwuchs, insbesondere der weibliche Nachwuchs, soll im Rahmen von Stages professionell begleitet und betreut werden, um die Kontinuität und Entwicklungsfähigkeit des Schweizer Filmschaffens zu gewährleisten.
Art. 1.42, b	1563	Indikatoren bei der Weiterbildung: „b. Geschlecht des oder der Stagiaire;“
Art. 2.3.2 c	1567	Kriterien der Förderung der Weiterbildung (FOCAL)/Prioritäten: „c. Berücksichtigung von Gender-Aspekten bei der Konzeption von Weiterbildungen mit dem Ziel, die Präsenz von Frauen im Schweizer Film-schaffen zu stärken;“

U. Häberlin, 17. Juni 2016, Geschäftsleiterin ARF/FDS, ergänzt von N. Schroeder, FOCAL